

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	75 (2004)
Heft:	3
Artikel:	Antworten auf die häufig gestellten Fragen rund um die Berufsbildung : diplomiert oder anerkannt, kantonal oder eidgenössisch?
Autor:	Wicki, Tanja
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-804405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antworten auf die häufig gestellten Fragen rund um die Berufsbildung

Diplomiert oder anerkannt, kantonal oder eidgenössisch?

■ Tanja Wicki

Der Umbruch in der Berufsbildung stellt Verbände, Institutionen und Schulen im Gesundheits- und Sozialbereich vor grosse Herausforderungen. Regelmässig wird Curaviva Berufsbildung mit Fragen zu Ausbildungen, Titeln, Zuständigkeiten konfrontiert. Nachfolgend eine Reihe immer wiederkehrender Fragen und die Antworten dazu.

Wer ist nun zuständig für die Anerkennung von Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitswesen?

Mit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes am 1. Januar 2004 geht die Regelungskompetenz aller bisher kantonal geregelten Aus- und Weiterbildungen (ausgenommen Ausbildungen im Hochschulbereich) an den Bund über. Das bedeutet, dass für die Anerkennung der Berufe im Sozialwesen ab sofort das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zuständig ist. Auf Grund eines Leistungsvertrages mit dem BBT ist für Aus- und Weiterbildungen im Gesundheitswesen bis 2006 weiterhin das SRK zuständig. Gleiches gilt für die Anerkennung ausländischer Diplome (siehe auch Beitrag Seite 32).

Was gelten die Titel, die im Gesundheits- beziehungsweise im Sozialbereich vor der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG) erworben wurden?

In einer Übergangsfrist von fünf Jahren werden die geltenden kantona-

len und eidgenössischen Bildungsverordnungen angepasst beziehungsweise ersetzt. Die Berufstitel von Absolventinnen und Absolventen von Berufsbildungen nach kantonalem Recht gelten mit Inkrafttreten des nBBG als eidgenössisch, wenn sie bisher durch interkantonale Vereinbarungen geregelt waren. Das BBT stellt für die betreffenden Absolventinnen keine neuen Diplome/Ausweise aus. Innerhalb der Übergangsfrist bis zur Verabschiedung der angepassten Bildungsverordnungen stellen die Bildungsinstitutionen Titel mit dem Zusatz: «gilt als eidgenössisch» aus. Weiterführende Informationen zu den besonderen Übergangsbestimmungen für Titel/Diplome im Gesundheits- und Sozialbereich können via Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) beziehungsweise Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bezogen werden (www.gdk-cds.ch; www.edk.ch).

Was geschieht mit den bisherigen Ausbildungen zur Betagtenbetreuerin?

Die zweijährige, berufsbegleitende Ausbildung für Erwachsene, die mit dem Fähigkeitsausweis der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK abschliesst, wird 2004 zum letzten Mal in der bisherigen Form angeboten. Der Titel gilt als eidgenössisch. Voraussichtlich am 1. Januar 2005 tritt die BBT-Bildungsverordnung Soziale Lehre in Kraft. Dann werden sowohl die jugendlichen Lernenden als auch die Erwachsenen denselben Lehrabschluss machen und dasselbe eidgenössische

Fähigkeitszeugnis erwerben. Die Ausbildung der Späteinsteigenden wird jedoch verkürzt sein, da die vorher erworbenen Lernleistungen der Erwachsenen zukünftig angerechnet werden können. Das bisherige Diplomjahr zur Betagtenbetreuerin mit Diplom SODK wird zurzeit überführt in eine eidgenössische Berufsprüfung Stufe Gruppenbeziehungsweise Teamleitung. Weitere Informationen unter: www.sbt-schulen.ch oder www.soziale-lehre.ch

In den Institutionen werden Lehrlinge der beiden Berufslehren «Fachangestellte Gesundheit» und «Soziale Lehre» ausgebildet. Wo liegen die Unterschiede, und welche Lehre eignet sich besser für Institutionen im Altersbereich?

Beide Berufslehren sind als Grundausbildungen aus Sekundarstufe II anzusehen und schliessen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab. Den Lernenden stehen nach Abschluss der Lehre Ausbildungen auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule beziehungsweise eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfungen, Fachhochschule) offen. Beide Berufslehren befähigen dazu, selbstständig im Rahmen der erworbenen Kompetenzen Verantwortung zu übernehmen. Die ersten Abschlussprüfungen der Sozialen Lehre finden im 2004, diejenigen der Fachangestellten Gesundheit (FaGe) im 2005 statt. Die definitive Bildungsverordnung der Sozialen Lehre tritt voraussichtlich 2005 in Kraft, diejenige der FaGe 2007.



Unterschiede liegen in der inhaltlichen Ausrichtung: Die Soziale Lehre führt zu einem sozialen Beruf, der das Hauptgewicht auf die Unterstützung, Betreuung und Förderung der anvertrauten Menschen legt, während der FaGe eher eine pflegerische Haltung zu Grunde liegt. Die FaGe ist eine breit generalistische Ausbildung, ausgerichtet auf Lernende in Spitäler, Alters- und Pflegeinstitutionen sowie der Spitex. Bei der Sozialen Lehre wird eine Ausbildungsrichtung gewählt: Behinderte, Betagte, Kinder, Hauspflege oder generalistische Ausbildung. Wir empfehlen den Ausbildungsinstitutionen im Altersbereich, sich je nach Profil der Institution und der Zusammensetzung der Teams für eine Berufslehre zu entscheiden.

Die Berufslehre der Hauswirtschafterin wurde im Jahr 2000 eingeführt. Welche Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung stehen den Hauswirtschafterinnen offen?

Die Hauswirtschafterinnen erwerben ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

aus Sekundarstufe II. Damit steht ihnen grundsätzlich das gesamte Berufsfeld Hauswirtschaft, Gastronomie und Facility Management offen, beispielsweise eine Ausbildung zur Hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin (mit eidgenössischem Fachausweis oder Diplom HF), oder für Inhaber der Berufsmaturität ein Fachhochschulstudiengang). Dadurch, dass der Beruf relativ neu ist, sind insbesondere im Bereich der eidgenössischen Prüfungen (eidgenössische

Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitswesen sind grossen Änderungen unterworfen.

Foto: cv

Berufsprüfungen beziehungsweise eidgenössische höhere Fachprüfungen) Anpassungen an den einzelnen Reglementen noch vorzunehmen, wie dies derzeit beispielsweise für die Berufsprüfung «Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin mit Fachausweis» (HBL FA) getan wird.

Wo stehen die Höheren Fachschulen nach der Entstehung der Fachhochschulen und der Einführung der FaGe beziehungsweise der Sozialen Lehre?

Die Mindestvorschriften der Höheren Fachschulen werden zurzeit überarbeitet. Die Höheren Fachschulen positionieren sich zwischen den Berufslehren auf Sekundarstufe II und den Fachhochschulen. Sie bieten praxisorientierte Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an und vermitteln ihren Studierenden die Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Mindestvorschriften und ihre branchenspezifischen Anhänge werden am 1. April 2004 in Vernehmlassung gehen.

Für weitere Informationen: bildung@curaviva.ch

CURAVIVA hsl

Fachkurs für Frauen mit Vorgesetztenfunktionen

Frau führt – das Gespräch als Führungsinstrument

Wer sich als Führungsperson durchsetzen will, muss den richtigen Ton finden. Dieser Kurs zeigt die verschiedenen Arten von Führungsgesprächen und deren Rahmenbedingungen.

3./4. Juni 2004

CURAVIVA Weiterbildung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6
Tel. 041 419 01 72, wb.sozialpaedagogik@curaviva.ch